

**Satzung des Vereins
„Freundeskreis Geowissenschaften Freiburg i.Br. e.V.“**

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Geowissenschaften Freiburg i.Br. e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg i.Br.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung insbesondere mittels Geländeübungen und Exkursionen der geowissenschaftlichen Studiengänge an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist ferner die Beschaffung von Mitteln aus Beiträgen, Umlagen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen für die Umsetzung der in §2 (1) genannten Zwecke. Die Förderung kann durch die zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die geowissenschaftlichen Einrichtungen der Albert-Ludwigs-Universität erfolgen, aber auch dadurch, dass der Verein selbst die Ausgaben für einzelne Aktivitäten, Aufgaben und die Beschaffung von Sachgegenständen im Sinne des Satzungszwecks übernimmt.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die R. Pflug-Stiftung im Stiftungsfonds der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb eines Quartals.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat oder jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (3) Zum Ehrenmitglied kann jede natürliche Person vorgeschlagen werden, die sich in herausragender Weise um die Belange des Vereins verdient gemacht hat. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch den freiwilligen Austritt aus dem Verein oder durch die Streichung von der Mitgliederliste durch den Ausschluss aus dem Verein oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (6) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags oder einer Umlage im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (8) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen wurde. Der Ausschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (9) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die aktuelle E-Mail-Adresse und Postanschrift mitzuteilen. Erstere dient zur Kommunikation und als Veröffentlichungsorgan des Vereins. Der Verein verpflichtet sich, die persönlichen Daten nicht an Dritte weiterzugeben.

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder bindend.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von de(r)m Vorsitzenden, bei Verhinderung von de(r)m Stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch diese(r) verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine Person aus ihren Reihen, welche die Versammlung leitet. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Sie bestätigt vom Vorstand berufene Mitglieder für Sonderaufgaben. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist von de(r)m Schriftführer(in) zu unterzeichnen und für jedes Mitglied jederzeit einsehbar.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Wahl, die Abberufung und Entlastung des Vorstandes, die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und die Beschlussfassung über den Vereinshaushalt sowie Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins. Mitglieder des Vorstandes haben bei Abstimmungen zu ihrer Entlastung kein Stimmrecht.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer(innen) aus der Reihe der Vereinsmitglieder zur Prüfung der Einnahmen, Ausgaben und der Buchführung des Vereins; sie haben jederzeit das Recht auf Einsicht in die Buchführung des Vereins und berichten während der nächsten Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) mindestens vier Wochen im voraus und mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Leiter der Versammlung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - 1. Vorsitzende(r)
 - Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - Schatzmeister(in)
 - Schriftführer(in)
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein; endet ihre Mitgliedschaft im Verein, so endet auch ihre Mitgliedschaft im Vorstand.
- (3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Seinen Mitgliedern tatsächlich entstandene Aufwendungen können ersetzt werden.
- (4) Vorstand gemäß §26 BGB sind: 1. sowie Stellvertretende(r) Vorsitzende(r). Jede(r) von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer der Wahlperiode ein kommissarisches Ersatzmitglied bestimmen.
- (6) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (7) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (8) Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- (9) Der Schriftführer / die Schriftführerin ist verpflichtet, mindestens eine Woche vor einer Vorstandsversammlung alle Vorstandsmitglieder schriftlich einzuladen (dies kann auch per E-Mail erfolgen).
- (10) Die Aufgabe des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin ist die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Diese stellt er / sie einmal jährlich auf der Mitgliederversammlung, sowie jederzeit auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes, dem Vorstand vor.
- (11) Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig vorzunehmen.
- (12) Der Vorstand kann Personen mit Sonderaufgaben beauftragen, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen. Sie werden zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen, beraten den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben und sind berechtigt, einen Bericht über die Führung laufender Geschäfte zu fordern.

§7 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit entscheiden.

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 30. April 2019 beschlossen worden und mit Eintragung in das Vereinsregister am 23. September 2019 in Kraft getreten. Sie wurde am 18. Februar 2020 einstimmig vom Vorstand geringfügig modifiziert, um Auflagen des Finanzamtes Freiburg nachzukommen und eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu erlangen.